

Die Ehrenordnung für den Deutschen Buchhandel

Mit dem 8. Februar 1936 ist durch Verkündung im »Börsen-Beobachter« die Ehrenordnung für den Deutschen Buchhandel in Kraft getreten. Damit ist wieder ein Stück revolutionären Rechts wirksam geworden, das sich, wie alle Neuschöpfungen des Dritten Reiches, erst aus den Notwendigkeiten der Praxis ergeben mußte. Die Ehrenordnung ist eines der Kernstücke des ständischen Aufbaues; sie hilft einem Mißstand ab, den die liberalistische Rechtsordnung nicht sehen wollte, und gegen den sie aus ihrer Natur heraus machtlos war. Wenn ein Einzelner aus einer Berufsgruppe sich standeswidrig verhalten hatte, ohne gleich mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen, so war der Berufsstand machtlos gegen das Vergehen: »Sehen Sie sich bloß vor vor solchen Leuten, ich habe auch mit einem von ihnen schlechte Erfahrungen gemacht«. So machte das Rechtsgesühl des Volkes eine ganze Berufsgruppe verantwortlich für moralische Schäden, die in einem Einzelnen austauchten. Nunmehr hat der Berufsstand die Möglichkeit, von einem einzelnen Standesgenossen abzurücken und ihn notfalls aus den eigenen Reihen auszumergen.

Mit dem Wesen der Standesgerichtsbarkeit hängt es zusammen, daß sie im Grunde genommen keine juristische Angelegenheit ist. Ein Strafgesetz z. B. zählt ein Duzend Tatbestandsmerkmale auf, die nachgewiesen werden müssen, wenn eine Verurteilung erfolgen soll; die Ehrenordnung bestimmt in § 2: »Wer die Grundsätze der Berufs- und Standesehre verletzt...«. Die Ehrenordnung verzichtet bewußt darauf, in das Verfahren vor dem Ehrenrat einen Staatsanwalt und einen Verteidiger einzubauen; der Vorsitzende bestimmt vielmehr aus den Notwendigkeiten des Einzelfalles heraus das Verfahren (§ 10). Das Verfahren vor dem Gauehrenrat und möglicherweise auch das Berufungsverfahren vor dem Reichsehrenrat ist kein Gerichtsverfahren, das mit einem Urteil endet; es ist vielmehr ein Prüfungsverfahren, das 1. genau festzustellen hat, wie sich der bestandete Vorfall zugetragen hat und welche Beweggründe den Beschuldigten bestimmt haben, und das 2. vom berufsständischen Standpunkt aus darüber zu urteilen hat, wie ein solches Verhalten von den Berufskollegen gewertet wird.

Das Verfahren vor den Ehrenräten endet mit einem Vorschlag an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer. In der Kammer folgt dann das eigentliche juristische Verfahren. Hier kann der Beschuldigte entweder selbst oder auch durch einen Rechtsanwalt zu dem Vorschlag des Ehrenrats Stellung nehmen; auch eine nochmalige Anhörung, gegebenenfalls im Beisein eines Verteidigers, ist nicht ausgeschlossen. Die Kammer hat für eine möglichst einheitliche Handhabung des Strafmaßstabes, der ja in den verschiedenen Gauehrenräten verschieden beantwortet werden kann, und für einen juristisch einwandfreien Abschluß des Verfahrens zu sorgen.

Aus der Natur des Ehrenratsverfahrens, das den Sachverhalt feststellen und das Urteil des Berufsstandes bringen soll, folgt, daß die Tätigkeit des Ehrenrats vor dem Ausschluß aus der Kammer oder vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe nicht obligatorisch ist. Der Präsident der Kammer wird also den Ehrenrat über sein berufsständisches Urteil nicht fragen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, das bereits wiederholt vorbestraft ist oder wegen Landesverrats im Zuchthaus sitzt; oder wenn einem Mitglied eine Ordnungsstrafe auferlegt werden soll, das sich weigert, gemäß § 7 der Kammerfassung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46) und gemäß § 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 der Kammer bestimmte Auskünfte zu geben.

Wer wird nun von der Ehrenordnung betroffen? Die Ehrenordnung spricht zwar in den §§ 2, 9, 14 vom »Buchhändler«; sie gilt aber, wie der § 1 ausführt, für alle Mitglieder des Bundes, und für alle, die nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung wegen gelegentlicher oder geringfügiger buchhändlerischer Betätigung von der Mitgliedschaft befreit sind, d. h. wer in die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen eingetragen ist, wer als ambulanter Gewerbetreibender Bücher verkaufen oder verleihen darf oder wer sonst ausdrücklich die Erlaubnis zum Verlag, Vertrieb, Verleih von der Reichsschrifttumskammer hat.

Welche Dinge sollen von dem Ehrenrat behandelt werden? Dazu gehören nach § 5 der Ehrenordnung Ausschlußverfahren, bei denen die Zuverlässigkeit und Eignung des Beschuldigten für einen buchhändlerischen Beruf in Frage gestellt ist; ferner die Verstöße gegen § 28 der Ersten Durchführungsverordnung. Verstöße im Sinne dieses Paragraphen sind:

1. wer, ohne Mitglied der Kammer zu sein, eine kammerpflichtige Tätigkeit ausübt,
2. wer der Kammer oder ihren Beauftragten gegenüber falsche Angaben macht,
3. wer gegen die Pflichten verstößt, die die Kammer in ihren Amtlichen Bekanntmachungen festgesetzt hat.

Zu dieser letzten Gruppe können rein formale Ordnungsvorschriften gehören. Es kann also beispielsweise, gemäß der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 33 vom 12. Juni 1934, ein Reisebuchhändler in Ordnungsstrafe genommen werden, der ein Werk, das durch den Reisebuchhandel vertrieben wird, nicht der Beobachtungsstelle gemeldet hat; es können ferner Vorschriften sein, die über den Charakter einer reinen Ordnungsvorschrift hinausgehen, ohne aber gleich an die Berufsehre des Beschuldigten zu greifen, z. B. ein schöngeistiger Verleger schließt Verlagsverträge mit einem Autor ab, bei denen er das Verlagsrisiko auf den Autor abwälzt (Ziffer 7 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 72 vom